



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Inhalt Anmeldeheft

- Alle Kitas im Überblick
- Elternbrief
- Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Unterensingen
- Kindergartengebührenordnung
- Merkblatt IfSG
- Platzvergabekriterien
- Betreuungsangebote
- Anmeldebogen
- Einverständnis Kindergartenordnung
- Masernnachweis
- Beschäftigungsnachweis Arbeitgeber (2x)
- Lastschriftmandat

Alle Kitas im Überblick

Kinderhaus In der Au

Kanalstr. 14

Tel: 07022/66198

kindergarteninderau@unterensingen.de

Leitung: Carolin Hausold

Stellvertretende Leitung: Lena Hermann



Kinderhaus Brückenstraße

Brückenstr. 23

Tel: 07022/2798967

kindergartenbrueckenstrasse@unterensingen.de

Leitung: Sandra Härtl

Stellvertretende Leitung: Verena Götz

Kinderhaus Kindeum 37

Schulstr. 37

Tel: 07022/2081962

kindeum37@unterensingen.de

Leitung: Asita Sailer

Stellvertretende Leitung: Franziska Hasert

Kinderhaus Kindeum 35

Schulstr. 35

Tel: 07022/2081927

kindeum35@unterensingen.de

Leitung: Simone Bunz

Stellvertretende Leitung (Elternzeitvertretung): Corina Fink



Fragen zu Anmeldung/Abrechnung

gemeinde@unterensingen.de

Elternbrief

Sehr geehrte Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unserem Kindergarten für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen. Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Uns ist eine ganzheitliche Erziehung wichtig. Sie geschieht vorwiegend in altersgemischten Gruppen, wobei wir auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes achten und die Entwicklung seiner Gesamtpersönlichkeit fördern wollen.

Unser Kindergarten versteht sich als ein familienergänzendes Angebot und wünscht sich eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen. Um eine gelingende Erziehungspartnerschaft zu praktizieren ist der regelmäßige Austausch mit den Erzieherinnen und Ihre Teilnahme an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens notwendig.

Der Kindergarten ist eine Einrichtung unserer Gemeinde. Sie ist mit ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Gemeinde eingebettet. Als familienfreundliche Gemeinde bieten wir Ihnen ein modernes und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen für den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung unserer Tageseinrichtungen entgegen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserem Kindergarten wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Sieghart Friz
Bürgermeister

Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Unterensingen

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§22f, 24f und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie §6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterensingen in seiner Sitzung vom 23.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweiligen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden- Württemberg und die pädagogische Konzeption.
- 1.2 Kindertageseinrichtungen sind Bildungseinrichtungen und sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen. Damit erfüllen die Kindertageseinrichtungen einen gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und tragen zu einer besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit bei.
- 1.3 Zu Kindertageseinrichtungen zählen nach dem KitaG Krippen, Kindergärten und Kinderhäuser mit altersgemischten Gruppen.
- 1.4 Die Gemeinde Unterensingen als Trägerin der Einrichtungen wirkt darauf hin, dass möglichst für alle Kinder ein bedarfsgerechter Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung steht und ist bestrebt, die Angebote sowohl nach dem tatsächlichen Bedarf, als auch qualitativ weiterzuentwickeln.

2. Anmeldung

- 2.1 Anmeldeformulare für den Kindergarten erhalten die Familien in den Kindergärten und bei der Gesamtleitung.
- 2.2 Anmeldungen sind schriftlich bei der Gesamtleitung vorzunehmen.
- 2.3 Die Anmeldefrist beträgt 4 Wochen vor dem tatsächlichen Aufnahmetag bzw. 6 Monate vor dem tatsächlichen Aufnahmetag für Kinder unter drei Jahren. Die Vormerkung für einen Betreuungsplatz ist jederzeit möglich. Zur besseren Planung der Platzvergabe wird ein jährlicher Anmeldetermin bekannt gegeben. Fristgemäße Anmeldungen werden gemäß den Vergabekriterien besonders berücksichtigt.
- 2.4 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer den

Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein. Diese Verpflichtung gilt über die gesamte Besuchsdauer.

- 2.5 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen. Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf u. Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 2.6 Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Personensorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen verbindlich anerkannt.

3. Platzvergabe

- 3.1 Die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch die Trägerin.
- 3.2 Die Platzvergabe richtet sich nach den sozialen Faktoren des SGB VIII sowie den aktuellen Platzvergabekriterien.
- 3.3 In der jeweiligen Betreuung werden Kinder aufgenommen soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Anspruch für die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung oder einer bestimmten Gruppe.

4. Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- 4.1 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der unterzeichneten Anmeldeformulare, der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie der Erklärung.
- 4.2 Aufgenommen in die Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen) werden Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 4.3 In Kindertageseinrichtungen mit Altersmischung können Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht aufgenommen werden.
- 4.4 In Kindergärten werden Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- 4.5 Personensorgeberechtigte erhalten die Zusage für einen Betreuungsplatz bis zu 6 Monate vor dem von den Eltern beantragten Eintrittstermin in die Kindertageseinrichtung.
- 4.6 Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf können die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

5. Kindergartengebühren

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung).

6. Kündigung

- 6.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 6.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 6.3 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.
 - Die Nichtentrichtung des Betreuungsentgelts von mehr als einen Monat.
 - Der Wegzug aus Unterensingen.
 - Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Trägerin oder der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Trägerin anberaumten Einigungsgesprächs.
- 6.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten u. Ferien

- 7.1 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet.
- 7.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 7.3 Die Kinder sollen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
- 7.4 Fehlt ein Kind, ist am ersten Tag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 7.5 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, kann der Kindergarten bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen werden.
- 7.6 Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

8. Aufsicht

- 8.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2 Auf dem Weg zum und von der Tageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- 8.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartengebäudes.
- 8.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Fest, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9. Versicherungen

- 9.1 Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert;
- Im Kindergarten.
 - Auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten.
 - Während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (wie Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 9.2 Dies gilt auch für Besuchskinder. Unter Besuchskinder wird folgendes verstanden:
- Ehemalige Kindergartenkinder, die „ihren“ Kindergarten einmal besuchen wollen.
 - Jüngere Kinder, die mit ihren älteren, bereits in den Kindergarten aufgenommenen Geschwistern ausnahmsweise den Kindergarten besuchen dürfen.
 - Kinder, die vor der Aufnahme in den Kindergarten besuchsweise zu „Schnuppertagen“ oder Eingewöhnungsbesuchen kommen dürfen.
- 9.3 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gesamtleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 9.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird bis zu einem Höchstbetrag von € 150,00 gemäß den

Bedingungen der Schüलगarderobenversicherung der WGV gehaftet. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- 9.5 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Regelung in Krankheitsfällen

- 10.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- 10.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken- Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus- Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- 10.3 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß §34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

- 10.4 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

- 10.5 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach

schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den erzieherisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.

11. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

12. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung, das Merkblatt IfSG, die Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung und die Erklärung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Personensorgeberechtigten begründet.

Unterensingen, den 23.07.2019

gez.

Sieghart Friz

Bürgermeister

**Gemeinde Unterensingen
Landkreis Esslingen**

**Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren
(Kindergartengebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterensingen am 25.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde Unterensingen betreibt vier Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Änderungen der Betreuungsform können nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum jeweils Ersten eines Monats vorgenommen werden.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) In Härtefällen kann eine Übernahme der Kindergartengebühr beim Bürgermeisteramt/Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- (7) Sollte es Personensorgeberechtigten in besonders begründeten Fällen nicht möglich sein die Kindergartengebühr zu entrichten, kann die Gemeinde eine andere Zahlungsweise bzw. Ermäßigung der Gebühr zulassen.
- (8) Ein zusätzliches Entgelt wird erhoben, wenn die Abholzeiten mehr als drei Mal nicht eingehalten werden oder einmalig die Abholung mehr als 30 Minuten später erfolgt.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.

Bei der Neuanmeldung wird die Kindergartengebühr mit dem Tag der Anmeldung fällig. Wenn das Kind ab dem Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen wird, ist die Gebühr ab dem 1. des Geburtsmonats fällig. Für Kinder, die schon den Kindergarten besuchen gelten die Gebühren des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Ändert sich die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie, gelten die dann maßgebenden Gebühren ab dem 1. des Folgemonats, in dem die geänderte Kinderzahl gemeldet wurde.
- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
- (4) Die Kindergartengebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Hauptferienmonat August ist gebührenfrei. Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Kindergartengebühr auch während der übrigen Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gebührenrelevante Tatbestände (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Kind wird drei Jahre alt) innerhalb eines Monats bei der Gesamtleitung der Kindertageseinrichtungen zu melden.

§ 4 Gebührenhöhe

	Betreuungsformen	neu
	Kinderkrippe für Kinder unter 3 Jahren, 30 Stunden/Woche, Kinderhaus Kindeum, 7.00-13.00 Uhr	
1	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	345,00 €
2	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	264,00 €
3	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	174,00 €
4	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	61,00 €
	Kinderkrippe für Kinder unter 3 Jahren, 34 Stunden/Woche, Kindergarten in der Au & Kinderhaus Brückenstraße, Mo-Do 7.00-14.00 Uhr, Fr 7.00-13.00 Uhr	
5	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	391,00 €
6	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	298,00 €
7	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	197,00 €
8	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	68,00 €
	Vormittagsgruppe Kinder ab 3 Jahre, 30 Std./Woche, Kinderhaus und Kindergarten Kindeum, 7.00-13.00 Uhr	
9	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	171,00 €
10	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	132,00 €
11	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	87,00 €
12	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	29,00 €

	Vormittagsgruppe Kinder ab 3 Jahre, 34 Std./Woche, Kinderhaus Kindeum, Brückenstraße und Kindergarten in der Au, Mo-Do 7.00-14.00 Uhr, Fr. 7.00-13.00 Uhr	
13	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	195,00 €
14	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	150,00 €
15	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	98,00 €
16	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €
	Ganztagsgruppe Kinder ab 3 Jahre 46 Std./Woche, Kindergarten in der Au & Kinderhaus Brückenstraße, Mo-Do 7.00-17.00 Uhr, Fr. 7.00-13.00 Uhr	
17	Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	264,00 €
18	Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	202,00 €
19	Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	133,00 €
20	Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	47,00 €
21	Mittagessen Monatsgebühr pauschal	72,00 €
22	Verspätungszuschlag nach § 2 Abs. 8 je angefangene halbe Stunde	10,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Unterensingen, den 26.07.2023

gez.
Siegfried Friz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzungsänderungen:

Änderung Paragraph	Mit Wirkung vom:	Vom Gemeinderat beschlossen am:
§ 4 Ziffer 17-23	01.09.2019	16.09.2019
§ 3 Abs. 2 und § 4	01.01.2021	02.11.2020
§ 4	01.10.2021	05.07.2021
§ 4	01.09.2022	25.07.2022
§1 Abs. 1 und §4	01.09.2023	26.07.2023

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieherinnen oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft, bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch *Haemophilus influenzae* b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über

Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. bei abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Platzvergabekriterien für Kindertagesbetreuungsangebote in Unterensingen

1. Kinder in schwierigen Lebenslagen erhalten vorrangig einen Platz.

Dazu zählen:

Kinder, bei denen der Tatbestand oder der Verdacht der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt und
Kinder, bei denen gemäß § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gewährt werden.

2. Objektive Rechtsanspruchskriterien

Ein(e)/Beide Erziehungsberechtigte(r) arbeitssuchend oder ein(e) Erziehungsberechtigte(r) beschäftigt	5 Punkte
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	10 Punkte
Ein(e) Alleinerziehende(r) beschäftigt	15 Punkte
Geschwisterkind in der Einrichtung	1 Punkt
Fristgerechter Anmeldungseingang	1 Punkt
Alter des Kindes ³	1 Punkt
Aufnahmedatum ³	1 Punkt

3. Anmerkungen:

1. Die Kriterien gelten verbindlich für die Vergabe von allen Plätzen.
2. Grundsätzlich können nur Kinder aus Unterensingen aufgenommen werden.
3. Werden mehrere Kriterien erfüllt, erfolgt eine Summierung der einzelnen Punkte. Bei Punktgleichheit wird das ältere Kind bevorzugt. Sollten mehrere Kinder das gleiche Alter haben, dann bekommt das Kind mit Geschwisterkind den Vorrang. Ansonsten entscheidet das frühere Aufnahmedatum.
4. Bestimmte Kriterien können nur durch entsprechende Nachweise berücksichtigt werden, der für jede Vormerkung und jede(n) Erziehungsberechtigte(n) separat einzureichen ist.
5. Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, sich in einer Bildungsmaßnahme befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (nach SGB II) erhalten.
6. Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf werden nach den o. g. Kriterien behandelt.
7. Die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung, zu einem bestimmten Datum oder in eine bestimmte Gruppe wird im Einzelfall geprüft. Gegebenenfalls wird ein Platz zugeteilt, der den ausgewählten Zeiten möglichst nahe kommt.
8. Eine Zuteilung soll maximal 9 Monate nach der geplanten Aufnahme unabhängig von den erreichten Punkten erfolgen.



GEMEINDE U N T E R E N S I N G E N

LANDKREIS ESSLINGEN

Betreuungsangebote für Kinder über 3 Jahren

KiWi In der Au

- 7:00 Uhr – 14:00 Uhr (mit Mittagessen)
- 7:00 Uhr – 17:00 Uhr (mit Mittagessen)

Kinderhaus Brückenstraße

- 7:00 Uhr – 14:00 Uhr (mit Mittagessen)
- 7:00 Uhr – 17:00 Uhr (mit Mittagessen)

Kinderhaus Kindeum 37

- 7:00 Uhr – 13:00 Uhr (ohne Mittagessen)

Kinderhaus Kindeum 35

- 7:00 Uhr – 13:00 Uhr (ohne Mittagessen)
- 7:00 Uhr – 14:00 Uhr (mit Mittagessen)

Alle Kindertageseinrichtungen schließen freitags um 13 Uhr!
Es gibt freitags kein Mittagessen im Ü3-Bereich.



GEMEINDE U N T E R E N S I N G E N

LANDKREIS ESSLINGEN

Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

KiWi In der Au

- 7:00 Uhr – 14:00 Uhr (mit Mittagessen)

Kinderhaus Brückenstraße

- 7:00 Uhr – 14:00 Uhr (mit Mittagessen)

Kinderhaus Kindeum 37

- 7:00 Uhr – 13:00 Uhr (mit Mittagessen)

Alle Kindertageseinrichtungen schließen freitags um 13 Uhr!



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Anmeldebogen

1. Angaben über das Kind

Nachname _____ Vorname _____

Geschlecht _____ Geburtstag _____

Straße/Nr. _____

Anschrift _____

(bei Zuzug bitte Meldebescheinigung nachreichen)

Staatsangehörigkeit _____

Muttersprache deutsch ja nein _____

(bei Nein bitte Muttersprache angeben)

Allergien/Krankheiten

Tetanusimpfung ja, Datum _____ nein

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten

Nachname _____

Vorname _____

Anschrift _____

Telefon (privat) _____

Telefon (geschäftlich) _____

Email (privat) _____

Nachname _____

Vorname _____

Anschrift _____

Telefon (privat) _____

Telefon (geschäftlich) _____

Email (privat) _____

Sonstige Angaben (z.B. getrennt lebend, geschieden): _____

Sorgerechtsregelung:

Beide

alleiniges Sorgerecht Mutter

alleiniges Sorgerecht Vater

3. Angaben über weitere in der Familie lebende Kinder unter 18 Jahren

Vorname	Nachname	Geburtstag
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

4. Betreuungsbedarf

- Kleinkindgruppe (unter 3 Jahren)
 - 7:00 Uhr – 13:00 Uhr
 - 7:00 Uhr – 14:00 Uhr

- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)
 - 7:00 Uhr – 13:00 Uhr
 - 7:00 Uhr – 14:00 Uhr

- Ganztagesgruppe (7:00 Uhr – 17:00 Uhr (Fr bis 13 Uhr))

5. Gewünschte Aufnahme

Gewünschte Einrichtung: _____

Monat/Jahr: _____

Bitte beachten Sie, dass die Elterngebühr für jeden angefangenen Monat erhoben wird.

6. Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Bei alleinigem Sorgerecht bitte Kopie des Negativbescheids beilegen!



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Einverständnis Kindergartenordnung

Ich versichere/wir versichern hiermit als Personensorgeberechtigte/r des Kindes

Name, Vorname des Kindes

geboren am

dass

1. die Kindergartenordnung und das Vergabeverfahren mir/uns bei der Anmeldung ausgehändigt wurde, bekannt sind und in der jeweiligen Fassung durch meine/unsere Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und dieser Erklärung von mir/uns als verbindlich anerkannt wird.
2. ich/wir darauf hingewiesen wurde/n, dass die pädagogische Fachkraft die Kinder in den Räumen des Kindergartens übernimmt und nach Beendigung der Kindergartenzeit an der Grundstücksgrenze des Kindergartens nach Hause entlässt und die Personensorgeberechtigten für den Weg vom und zum Kindergarten allein verantwortlich sind.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Bei alleinigem Sorgerecht bitte Kopie des Negativbescheids beilegen!



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Nachweis nach dem Masernschutzgesetz zur Vorlage bei der Anmeldung für einen Betreuungsplatz

Name, Vorname des Kindes

geboren am

Anschrift

ist gegen Masern geimpft:

- ja, vollständig (2 Impfungen)
- ja, unvollständig (1 Impfung)
- nein, aus medizinischen Gründen ist eine Impfung nicht möglich.
- Es liegt eine Immunität gegen Masern aufgrund einer vorangegangenen Infektion vor.
- nicht bekannt

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers oder Nachweis der Agentur für Arbeit/Jobcenter zur Vormerkung für einen Kinderbetreuungsplatz

Bitte beachten:

Ohne diesen Nachweis kann die Berufstätigkeit bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden. Für den Nachweis wird nur dieses Formular akzeptiert.
Bitte für jedes Kind separat ausfüllen.

Name, Vorname des Kindes

geboren am

Name, Vorname des Elternteils

geboren am

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen und entsprechend ergänzen)

- Bei uns in einem unbefristeten Beschäftigungs-/Dienstverhältnis steht.
- Bei uns in einem befristeten Beschäftigungs-/Dienstverhältnis steht.
(befristet bis: _____ Stundenumfang pro Woche: _____)
- Elternzeit beantragt hat von _____ bis _____.
- Keine Elternzeit beantragt hat.
- Vorbehaltlich der Zusage eines Kindergartenplatzes durch die Gemeinde Unterensingen seine/ihre Arbeitsaufnahme am _____ mit folgendem Stundenumfang pro Woche _____ plant.
- Selbstständig tätig ist.
(durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit: _____)
- Arbeitssuchend gemeldet ist, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und
 - ALG I-Leistungen
 - ALG II-Leistungen bezieht.

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers/Agentur für Arbeit/Jobcenter
Firmenstempel



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers oder Nachweis der Agentur für Arbeit/Jobcenter zur Vormerkung für einen Kinderbetreuungsplatz

Bitte beachten:

Ohne diesen Nachweis kann die Berufstätigkeit bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden. Für den Nachweis wird nur dieses Formular akzeptiert.
Bitte für jedes Kind separat ausfüllen.

Name, Vorname des Kindes

geboren am

Name, Vorname des Elternteils

geboren am

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen und entsprechend ergänzen)

- Bei uns in einem unbefristeten Beschäftigungs-/Dienstverhältnis steht.
- Bei uns in einem befristeten Beschäftigungs-/Dienstverhältnis steht.
(befristet bis: _____ Stundenumfang pro Woche: _____)
- Elternzeit beantragt hat von _____ bis _____.
- Keine Elternzeit beantragt hat.
- Vorbehaltlich der Zusage eines Kindergartenplatzes durch die Gemeinde Unterensingen seine/ihre Arbeitsaufnahme am _____ mit folgendem Stundenumfang pro Woche _____ plant.
- Selbstständig tätig ist.
(durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit: _____)
- Arbeitssuchend gemeldet ist, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und
 - ALG I-Leistungen
 - ALG II-Leistungen bezieht.

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers/Agentur für Arbeit/Jobcenter
Firmenstempel



GEMEINDE UNTERENSINGEN

LANDKREIS ESSLINGEN

An die
Gemeinde Unterensingen
Gemeindekasse
Kirchstraße 31
72669 Unterensingen

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE81ZZZ00000382534

Mandatsreferenz (wird von Gemeinde
ausgefüllt)

Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige(n) ich/wir

Nachname	Vorname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)
E-Mail (Angabe freiwillig)	

die Gemeindekasse Unterensingen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Dieses Lastschriftmandat gilt nur für folgende Steuern/Abgaben und sonstige Forderungen (für jedes Buchungszeichen ist ein separates Mandat notwendig)

Bezeichnung der Steuer/Abgaben bzw. Buchungszeichen

Bankverbindung

IBAN (22-stellig)	
BIC	Name des Kreditinstituts

Ort, Datum

Unterschrift